

# **Satzung der Stadt Südliches Anhalt über die Benutzung der Dorfgemeinschaftshäuser der Stadt Südliches Anhalt (Benutzersatzung)**

Aufgrund der §§ 6, 8, 44 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. S. 383) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Südliches Anhalt in seiner Sitzung am 24.11.2010 folgende Benutzersatzung beschlossen:

## **§ 1 Öffentliche Einrichtung**

- (1) Die Stadt Südliches Anhalt betreibt Dorfgemeinschaftshäuser in den Ortsteilen Edderitz, Fraßdorf, Görzig, Werdershausen, Großbadegast, Hinsdorf, Libehna, Maasdorf, Meilendorf, Piethen, Prosigk, Quellendorf, Radegast, Reupzig, Scheuder, Lausigk, Hohnsdorf, Weißandt-Göolzau, Gnetsch, Wieskau und Zehbitz., als öffentliche Einrichtungen im Sinne des § 22 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt.
- (2) Die Dorfgemeinschaftshäuser (Anlage 1) dienen dem kulturellen und gesellschaftlichen Leben in den Ortsteilen und stehen auf Antrag für Versammlungen, Vorträge, Betriebs- und Familienfeiern und Ausstellungen zur Verfügung, sofern keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung und den örtlichen Frieden zu erwarten ist.
- (3) Die Stadt Südliches Anhalt überlässt dem Antragsteller,
  - a) die Räumlichkeiten mit seinen Einrichtungsgegenständen ohne Tischwäsche,
  - b) die zugehörige Küche mit ihren Einrichtungsgegenständen und
  - c) die Toilettenanlagen.
- (4) Jede Benutzung der Einrichtung bedarf der Genehmigung.  
Ein Rechtsanspruch auf Überlassung und Benutzung der Räumlichkeiten besteht nicht. Über Ausnahmen entscheidet der Bürgermeister nach vorheriger Anhörung des Ortsbürgermeisters.

## **§ 2 Anmeldung**

- (1) Die im § 1 Abs. 3 genannten Räumlichkeiten werden dem Antragsteller:  
-der das 18. Lebensjahr vollendet hat, auf schriftlichen Antrag mit Zustimmung des für das Objekt Verantwortlichen überlassen. Die Anmeldung erfolgt in schriftlicher Form und muss folgende Angaben enthalten:

- a) den Namen/Vornamen/Firma sowie die Anschrift des Antragstellers
- b) den Zweck der Veranstaltung (z. B. Familienfeier, gewerbliche Veranstaltung)
- c) den Termin der Veranstaltung
- d) den Beginn und das voraussichtliche Ende der Veranstaltung
- e) die Zahl der Gäste/Teilnehmer
- f) Telefonnummer des Antragstellers

Gebührenfreie Veranstaltungen der ortsansässigen Vereine, Parteien, und der Seniorenbegegnung sind einmalig zu Beginn des Kalenderjahres für das laufende Kalenderjahr, auf schriftlichen Antrag bei dem Verantwortlichen für das Dorfgemeinschaftshaus einzureichen.

Die Anmeldung erfolgt in schriftlicher Form und muss folgende Angaben enthalten:

- g) den Namen/Vornamen des Antragstellers für die Partei/Verein usw.
- h) den Zweck der Veranstaltung
- i) die Termine der Veranstaltungen
- j) den Beginn und das voraussichtliche Ende der Veranstaltung
- k) die Zahl der Gäste/Teilnehmer
- l) Telefonnummer des Antragstellers

- (2) Gehen mehrere Anmeldungen für ein und denselben Termin einer gebührenpflichtigen Benutzung ein, entscheidet die Reihenfolge des Eingangs über die Vergabe.
- (3) Sind gebührenpflichtige und nichtgebührenpflichtige Anmeldungen für denselben Termin eingegangen, erhält die gebührenpflichtige Benutzung in der Regel den Zuschlag.

### **§ 3**

#### **Überlassung / Erlaubnis / Rückgabe**

- (1) Der Antragsteller hat für die Benutzung der Räumlichkeiten des Dorfgemeinschaftshauses eine Benutzungsgebühr nach der Gebührensatzung in der jeweils geltenden Fassung zu entrichten.
- (2) Die Überlassung bedarf einer schriftlichen Nutzungsvereinbarung, die mit Bedingungen und Auflagen versehen werden kann.
- (3) Die Erlaubnis kann aus wichtigem Grund ganz oder zum Teil widerrufen oder ganz versagt werden. Im Falle eines Widerrufs steht dem Antragsteller weder ein Anspruch auf Gestellung einer Ersatzeinrichtung noch ein Anspruch auf Schadenersatz zu.
- (4) Kann eine Veranstaltung aus Gründen, die der Antragsteller zu vertreten hat, zu dem angemeldeten Zeitpunkt nicht durchgeführt werden, so hat er den von der Stadt bestimmten Verantwortlichen, unverzüglich, spätestens jedoch 5 Tage vorher schriftlich zu informieren. In diesen Fällen wird eine Bearbeitungsgebühr gemäß der Satzung der Stadt Südlichen Anhalt über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

- (5) Die Übergabe der Räume und Einrichtungen an den Antragsteller erfolgt durch den für das Objekt bestimmten Verantwortlichen. Mängel sind unverzüglich anzuzeigen. Wenn keine Mängelanzeige erfolgt, gelten die überlassenen Räume mit ihren Einrichtungsgegenständen und Anlagen als ordnungsgemäß übergeben.
- (6) Die Uhrzeit der Rückgabe nach Benutzung durch den Antragsteller ist mit dem Verantwortlichen für das Dorfgemeinschaftshaus abzustimmen.  
Der Antragsteller hat am darauffolgenden Tag seiner Nutzungsgenehmigung bzw. nach Beendigung der Veranstaltung die Räume und Einrichtungsgegenstände in einem sauberen und ordnungsgemäßen Zustand an den Verantwortlichen des Dorfgemeinschaftshauses zu übergeben, soweit keine andere Regelung zutrifft. Mit den zur Verfügung gestellten Reinigungsmitteln sind Fliesen und Linoleum zu wischen, sofern Parkett vorhanden, ist dieses nur feucht zu reinigen.  
Wurde die Reinigung nicht ordnungsgemäß ausgeführt, kann der Verantwortliche für das Dorfgemeinschaftshaus eine sofortige Nachreinigung verlangen. Wenn die Nachreinigung zum gestellten Termin nicht erfolgt wird diese auf Kosten des Antragstellers durch einen Dritten ausgeführt.  
Das Mobiliar und alle Einrichtungsgegenstände sind zurückzuräumen und zu säubern. Verursachte Schäden bzw. aufgetretene Mängel durch die Benutzung sind durch den Antragsteller unaufgefordert bei Übergabe dem Verantwortlichen anzuzeigen.
- (7) Der Antragsteller ist verpflichtet, Veranstaltungen und einzelne Darbietungen, soweit dieses erforderlich und gesetzlich vorgeschrieben ist, bei den zuständigen Behörden und der GEMA anzumelden und sich Genehmigungen auf seine Kosten rechtzeitig zu beschaffen. Diese sind auf Nachfrage des Verantwortlichen für das Dorfgemeinschaftshaus durch den Antragsteller vorzuweisen.

## **§ 4 Sicherheit/Benutzung**

- (1) Während der Benutzungsdauer muss der Antragsteller oder ein von ihm benannter Verantwortlicher dauerhaft anwesend sein. Verantwortliche Person kann nur sein, wer volljährig und geschäftsfähig im Sinne des BGB ist.
- (2) Die überlassenen Räume und ihre Einrichtungsgegenstände dürfen nur im Rahmen ihrer Zweckbestimmung und Eignung nach Maßgabe der Antragstellung auf eigene Verantwortung benutzt werden.  
Dabei ist die bestehende Hausordnung einzuhalten.
- (3) Nach Veranstaltungsende ist der Antragsteller selbst für eine sachgerechte Entsorgung des Abfalls verantwortlich, dabei stehen die in dem Ortteil am DGH vorhandenen Tonnen für die Entsorgung nicht zur Verfügung.
- (4) Die Einrichtungsgegenstände sind schonend, pfleglich und sachgemäß zu behandeln. Die Gäste und Besucher des Antragstellers haben sich so zu verhalten, dass Personen weder behindert, gefährdet, geschädigt oder belästigt bzw. Einrichtungsgegenstände

sowie die öffentliche Einrichtung selbst nicht beschädigt bzw. zweckentfremdet benutzt werden.

- (5) Im Rahmen der Veranstaltung ist ruhestörender Lärm ist zu vermeiden, hierbei wird auf die Gefahrenabwehrverordnung (GAVO) der Stadt Südliches Anhalt in der derzeit geltenden Fassung verwiesen.
- (6) Das Rauchen in den überlassenen Räumlichkeiten ist untersagt.
- (7) Der Antragsteller hat nach Veranstaltungsende beim Verlassen des Dorfgemeinschaftshauses dafür zu sorgen, dass sämtliche Fenster und Türen geschlossen, das Licht, alle elektrischen Geräte und Heizkörper (Frostschutz) abgeschaltet und die Wasserhähne geschlossen sind.

## **§ 5 Haftung**

- (1) Der Antragsteller haftet für Beschädigungen, die durch ihn oder von Personen, die an der Benutzung teilnehmen, am Gebäude und an den Einrichtungsgegenständen verursacht werden. Jeder Schaden ist dem Verantwortlichen für das Dorfgemeinschaftshaus unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Die Stadt Südliches Anhalt haftet nicht für die Beschädigung oder das Abhandenkommen eingebrachter Garderobe oder sonstiger Gegenstände des Antragstellers und seiner Gäste bzw. Besucher. Sie haftet weiterhin nicht für abgestellte Fahrzeuge.

## **§ 6 Hausrecht/Schlüsselgewalt**

- (1) Das Hausrecht für die Dorfgemeinschaftshäuser gemäß Anlage 1 wird von der Stadt Südlichen Anhalt ausgeübt und wird dem Verantwortlichen für das Dorfgemeinschaftshaus übertragen. Der Verantwortliche ist befugt, dem Antragsteller und seinen Gästen Weisungen zu erteilen und erforderlichenfalls einzelne Personen des Hauses zu verweisen oder am Betreten des Hauses zu hindern.
- (2) Die Stadt behält sich in begründeten Fällen vor ein Hausverbot aussprechen zu können, falls es in der Vergangenheit zu Vorkommnissen kam.
- (3) Die Schlüsselgewalt wird durch den Verantwortlichen für das Dorfgemeinschaftshaus ausgeübt. Er ist berechtigt den Schlüssel an den Antragsteller auszuhändigen bzw. zurück zunehmen.

## **§ 7 Gebühren**

- (1) Für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses sowie für die Überlassung der Einrichtungen aus dem Dorfgemeinschaftshaus werden Benutzungsgebühren nach der jeweils geltenden Gebührensatzung erhoben.

## **§ 8 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig gemäß § 6 Abs.7 Satz 1 GO LSA handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
- a) entgegen § 2 Ziff. 1 dieser Satzung die notwendigen Angaben unterlässt und das Dorfgemeinschaftshaus ohne schriftliche Vereinbarung nutzt,
  - b) entgegen § 3 Ziff. 6 dieser Satzung entstandene Mängel nicht anzeigt,
  - c) entgegen § 3 Ziff. 7 dieser Satzung auf Nachfrage Auskünfte verweigert,
  - d) entgegen § 4 Ziff.5 dieser Satzung ruhestörenden Lärm verursacht.
  - e) entgegen § 4 Ziffer 3 dieser Satzung nicht für die ordnungsgemäße Abfallentsorgung sorgt.
  - f) entgegen § 4 Ziffer 4 dieser Satzung Einrichtungsgegenstände sowie die öffentliche Einrichtung selbst beschädigt bzw. zweckentfremdet benutzt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 6 Abs.7 Satz 2 GO LSA mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 EURO geahndet werden.

## **§ 9 Sprachliche Gleichstellung**

Personen und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

## **§ 10 In-Kraft-Treten**

Die Benutzersatzung tritt zum 01.01.2011 in Kraft.

Südliches Anhalt, den 06.12.2010

gez. Bresch  
Bürgermeister

(Siegel)

## **Anlage 1**

### **Dorfgemeinschaftshäuser der Stadt Südliches Anhalt:**

#### **Ortsteil Edderitz**

Das soziokulturelle Zentrum verfügt über einen **Mehrzwecksaal und einen Klubraum.**

#### **Ortsteil Fraßdorf**

Das Dorfgemeinschaftshaus verfügt über einen **Vereinsraum und einen Saal.**

#### **Ortsteil Görzig**

Das Kulturzentrum verfügt über einen **Saal mit Bühne, eine Bauernstube und eine Gaststätte.**

#### **Ortsteil Werdershausen**

Das Dorfgemeinschaftshaus verfügt über einen **Veranstaltungsraum.**

#### **Ortsteil Großbadegast**

Das Dorfgemeinschaftshaus verfügt über einen **Saal mit Bühne, eine Bar und einem Gastraum.**

Das Dorfgemeinschaftshaus an der Feuerwehr verfügt über einen **Kulturraum.**

#### **Ortsteil Hinsdorf**

Das Dorfgemeinschaftshaus verfügt über einen **Saal.**

#### **Ortsteil Libehna**

Das Gemeindezentrum verfügt über einen **Veranstaltungsraum.**

#### **Ortsteil Maasdorf**

Das Dorfgemeinschaftshaus verfügt über einen **Saal.**

#### **Ortsteil Meilendorf**

Das Dorfgemeinschaftshaus verfügt über einen **Saal im Obergeschoss und einen Kulturraum im Untergeschoss.**

#### **Ortsteil Piethen**

Das Dorfgemeinschaftshaus verfügt über einen **Saal mit Bar und Seniorentreff mit Küche.**

### **Ortsteil Prosigk**

Das Gemeindezentrum verfügt über einen **Saal** und einem Foyer.

### **Ortsteil Quellendorf**

Das Verwaltungsgebäude verfügt über einen **Saal mit Küche aber ohne Geschirr**.  
Das Feuerwehrgebäude verfügt über einen **Mehrzweckraum**.

### **Ortsteil Radegast**

Das Freizeitzentrum verfügt über einen **Saal und einen Schankraum**.

### **Ortsteil Reupzig**

Das Dorfgemeinschaftshaus verfügt über einen **Kulturraum**.

### **Ortsteil Scheuder**

Das Dorfgemeinschaftshaus verfügt über einen **Saal mit Schankraum und einem kleinen Raum**.

### **Ortsteil Lausigk**

Das Dorfgemeinschaftshaus verfügt über einen **Saal und einem kleinen Raum**.

### **Ortsteil Hohnsdorf**

Das Dorfgemeinschaftshaus verfügt über einen **Saal**.

### **Ortsteil Weißandt-Gölsau**

Das Gemeindezentrum verfügt über einen **Saal welcher mittels Schiebetür in zwei Räume getrennt** werden kann.

### **Ortsteil Gnetsch**

Das Dorfgemeinschaftshaus verfügt über einen **Kulturraum**.

### **Ortsteil Wieskau**

Das Dorfgemeinschaftshaus verfügt über einen **Kulturraum**.

### **Ortsteil Zehbitz**

Das Gemeindezentrum verfügt über einen **Kulturraum**.